

## Stellungnahme

des Präsidiums der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)  
zum Christlichen Gemeinschaftsverband Mülheim a. d. Ruhr (CGV)  
und der Berliner Erklärung (1909)

Das Präsidium der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) hat sich in seiner Sitzung am 17. Januar 1989 in Berlin abschließend mit der Frage der Berliner Erklärung aus dem Jahre 1909 und ihrer Bedeutung für den Christlichen Gemeinschaftsverband Mülheim a. d. Ruhr (CGV) befaßt. Der CGV ist seit 1980 Gastmitglied der VEF und bereits seit 1970 Gastmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Durch die Zusammenarbeit in beiden Gremien sind die Kenntnis voneinander und das Vertrauen zueinander gewachsen.

Die umstrittenen Erfahrungen im pfingstlichen Glaubensaufbruch am Anfang dieses Jahrhunderts, hauptsächlich die Vorgänge in Kassel mit Prediger A. Dallmayer, führten zu dieser Erklärung, durch die 1909 die Pfingstbewegung, die damals überwiegend durch die Gemeinden des späteren CGV dargestellt wurde, von Vertretern der Evangelischen Allianz und Leitern des Gnadauer Verbandes geistlich und theologisch verurteilt wurde. Die Kernaussage dieser Erklärung lautet: „Die sogenannte Pfingstbewegung ist nicht von oben, sondern von unten; sie hat viele Erscheinungen mit dem Spiritismus gemein: Es wirken Dämonen in ihr, welche, vom Satan mit List geleitet, Lüge und Wahrheit vermengen, um die Kinder Gottes zu verführen.“

Dieses Urteil zog notwendigerweise die Trennung von der Bewegung mit dem „fremden“ Geist nach sich. – Noch im gleichen Jahr antworteten die Verantwortlichen der Pfingstbewegung durch die Mülheimer Erklärung, in der sie das Verlangen nach Einigkeit im Geist und Wiederherstellung der brüderlichen Gemeinschaft bekräftigten. Allerdings betonten sie: „Wir erkennen in der jetzigen Geistesbewegung eine Gabe von oben und nicht von unten. Die treibende Kraft dieser Bewegung ist die Liebe zu Jesus und der Wunsch, daß er voll zu seinem Recht in, an und durch uns komme.“ In einer weiteren Erklärung (Patmos-Geisweid 1910) bedauerten die leitenden Vertreter der Pfingstbewegung die negativen Vorkommnisse, „Unlauterkeiten und Verkehrtheiten“, die als Gefahr bei jedem geistlichen Aufbruch vorhanden seien. Sie riefen zu Buße und Korrektur auf.

In diesen Linien entwickelte sich die Arbeit des CGV, der sich als Glied am Leibe Jesu Christi versteht und dessen lehrmäßige Grundlage durch das reformatorische Bekenntnis „sola gratia, sola fide, sola scriptura“ klar umrissen ist.

Aufgrund unserer Zusammenarbeit im Rahmen der VEF stellt das Präsidium fest, daß sich im CGV sowohl eine theologische als auch eine institutionelle Entwicklung vollzogen hat, so daß das Präsidium die Zeit für gekommen hält zu erklären, daß nach heutiger Einsicht der CGV nicht unter die Verurteilungen der Berliner Erklärung fällt. Einen „fremden“ Geist kann das Präsidium bei den Brüdern und Schwestern des CGV nicht erkennen.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Berliner Erklärung ihren Platz als historisches, aus der Sicht jener Zeit erwachsenes korrigierendes Dokument behält. Das Präsidium ist aber der Auffassung, daß die kirchengeschichtliche und theologische Entwicklung weitergegangen ist. In vielen Ländern haben Pfingstkirchen längst

ihren Platz in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit gefunden. Aus den Erfahrungen in der eigenen freikirchlichen Geschichte kann das Präsidium der VEF dankbar feststellen, daß einstige Anfeindungen und Ausgrenzungen im zwischenkirchlichen Bereich einem vertrauensvollen Miteinander gewichen sind. Vertiefte Erkenntnisse haben zu besserem gegenseitigen Verstehen und zum Wissen von der Notwendigkeit gemeinsamen Zeugnisses in Wort und Tat geführt.

Aus diesen Gründen stellen wir im Geiste der Versöhnung und der Liebe Christi fest, daß die in der Berliner Erklärung ausgesprochenen Verurteilungen nach unserer Überzeugung nicht auf den Christlichen Gemeinschaftsverband Mülheim a. d. Ruhr zutreffen.

Berlin, den 17. Januar 1989

## Ein Abbild der weltweiten Ökumene

### Synode der Herrnhuter Brüdergemeine auf Antigua

Die 19 sogenannten *Provinzen* der Herrnhuter Brüdergemeine in verschiedenen Teilen der Welt verbindet nicht nur das gemeinsame geschichtliche Erbe, der Einfluß der christozentrischen Theologie Zinzendorfs, liturgische Traditionen, das Losungsbuch mit seinen täglichen Bibelversen und das „Geordnete Dienen“ in einem demokratisch gegliederten Gemeindeaufbau. Eine Klammer, die diese Bereiche zusammenfaßt, bildet die für alle Provinzen verbindliche *Verfassung* der Herrnhuter Brüdergemeine. Diese „Church Order“, an die sich die Herrnhuter Kirchen in Alaska und Nicaragua, in Europa und Südafrika zu halten haben, dürfte in der protestantischen Welt kaum eine Parallele haben.

Nur die alle sieben Jahre stattfindende *Unitätssynode*, zu der alle Provinzen ihre Delegierten entsenden, kann auf Antrag Änderungen an dieser Verfassung vornehmen. So wird denn auch nach jeder dieser Weltkonferenzen die Church Order der „Unitas Fratrum“ neu gedruckt. Brüder-Unität – so nennt sich die Herrnhuter Brüdergemeine als weltweite Kirche und bezieht sich dabei auf den ersten Namen, den sich die Böhmisches Brüder im Jahre 1457 gaben. Für die Church Order verbindlich ist der englische Text.

Im Frühjahr 1989 liegt nun wiederum eine solche Neuausgabe der Verfassung der Herrnhuter Brüdergemeine vor. Sie enthält die Änderungen, die bei der letzten *Unitätssynode* vom 2. bis 16. Juli 1988 auf Antigua beschlossen worden sind. Die Church Order gibt es in dieser Form seit 1957. Damals kamen die Delegierten der weltweiten Brüder-Unität zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg zusammen. Sie einigten sich auf den „Grund der Unität“ als theologische Basis für die weiteren Teile der gemeinsamen Verfassung. Dieser „Grund“ enthält in elf Paragraphen die wichtigsten theologischen Aussagen der Herrnhuter Brüdergemeine. Da wird der Wert und die Bedeutung der Gemeinschaft betont, aber auch auf den persönlichen Glauben hingewiesen. Die Heilige Schrift „bleibt die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens, Lehrens und Lebens der Brüder-Unität“ (§ 4), wobei ein Hin-